



Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Medieninhaberinnen der Webseite „www.oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der Webseite „www.oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in dem gegen die Medieninhaberinnen der Webseite „www.oe24.at“ sowie der Tageszeitung „Österreich“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates durchgeführten selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung von **zwei Aufnahmen eines Mordopfers** in einer Fotostrecke zu dem Artikel „Noch-Ehemann ersticht seine Frau auf der Straße“ auf „www.oe24.at“ am 20.06.2013 (unmittelbar nach der Ankündigung „Nur kurz nach der Tat entstanden diese Bilder“) sowie in der Tageszeitung „Österreich“ vom 21.06.2013 auf Seite 6 (bei dem Artikel „Mord vor den Augen des Kindes“) **verstößt gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** (Persönlichkeitsschutz, Wahrung der Intimsphäre).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Auf dem ersten Bild der oben genannten Fotostrecke ist das Opfer eines Eifersuchtsmords in Simmering zu sehen, wie es vor zwei Helfern mit gespreizten Beinen tot auf der Straße liegt.

Auf dem zweiten Bild ist der mutmaßliche Täter mit einem Messer in der Hand zu sehen, wie er von zwei Helfern auf dem Boden gehalten wird. Seine Augen sind mit einem schwarzen Balken versehen. Vor ihm ist eine breite Blutspur zu erkennen, die zu der blutverschmierten Hand und den Haaren des Opfers führt. Im linken unteren Eck des Bildes ist das blutverschmierte Bein des Opfers zu sehen.

Auf den beiden Bildern in der Fotostrecke wurden die Wörter „Opfer“, „Helfer“ bzw. auch „Täter“ und „Tatwaffe“ gelb hinterlegt ins Bild eingefügt und mit Pfeilen versehen, die auf die Personen bzw. den Gegenstand weisen.

Beim eingangs erwähnten Artikel in der Tageszeitung „Österreich“ wurden ebenfalls zwei Ausschnitte der für die Fotostrecke verwendeten Aufnahmen des Mordopfers bzw. auch des Täters abgedruckt, im Vergleich zur Fotostrecke wurden allerdings etwas andere Ausschnitte gewählt. Eine Erläuterung mit Hinweis Pfeilen wie in der Fotostrecke erfolgte nicht.

Jenes Bild in der Printausgabe, das mit dem ersten Bild der Fotostrecke korrespondiert, zeigt dieselben Details, die für die medienethische Bewertung relevant sind.

Jenes Bild in der Printausgabe, das mit dem zweiten Bild der Fotostrecke korrespondiert, zeigt dagegen nicht alle Elemente, die der Bildausschnitt in der Fotostrecke enthält und die für die medienethische Bewertung relevant sind. Auf dieselbe Art abgebildet sind hier die Helfer, der Täter, die Blutspur und ein Teil der Haare des Opfers, nicht zu sehen sind jedoch die blutverschmierte Hand und das blutverschmierte Bein des Opfers.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Bilder der Fotostrecke und des Artikels sowohl in die Persönlichkeitssphäre des Opfers als auch in jene der nahen Angehörigen eingreifen und gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen.

Zur Identifizierbarkeit: Auch wenn das Gesicht des Opfers auf den hier zu beurteilenden Bildern nicht zu sehen war und der Familienname des Opfers nicht genannt wurde, war das Opfer aufgrund des Textes und des Gesamtzusammenhanges zumindest für Angehörige und Bekannte identifizierbar. Dem Printartikel wurde außerdem noch ein „Familienfoto“ beigefügt, auf dem die Verstorbene unverpixelt zu sehen ist.

Zum postmortalen Persönlichkeitsschutz: Die Persönlichkeit eines Menschen verdient grundsätzlich über den Tod hinaus Schutz. Die Senate des Presserates haben dies bereits mehrfach festgestellt (siehe

die Grundsatzklärung zu den Bildern des getöteten Diktators Muammar al-Gaddafi sowie die Fälle 2011-S 1 II, 2011-S 2 I und 2011/78; 2012/60). Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen sind daher grundsätzlich auch postmortal zu unterlassen. Auch bei der Abbildung des Leichnams der Betroffenen sind die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes zu berücksichtigen.

Der Senat betont, dass der Moment des Todes dem Bereich der Intimsphäre zuzurechnen ist und im Allgemeinen vor der Neugierde und Sensationslust anderer geschützt gehört.

Intimsphäre und Menschenwürde: Die hier von den beiden Medien vorgenommene Visualisierung des Opfers eines Gewaltverbrechens ist entstellend und daher ein schwerer Eingriff in die Intimsphäre und die Menschenwürde des Opfers. In diesem Zusammenhang gilt es besonders zu betonen, dass auf der einen Aufnahme das Opfer frontal mit gespreizten Beinen gezeigt wird und auf der anderen Aufnahme die Haare und viel Blut des Opfers bzw. online auch die blutverschmierte Hand und der blutverschmierte Fuß gezeigt werden.

Besonders pietätlos empfindet der Senat die Hinweispfeile mit den Begriffen „Opfer“, „Helfer“, „Täter“ und „Tatwaffe“, die den Bildern in der Online-Fotostrecke hinzugefügt wurden.

Der Senat weist darauf hin, dass das Opfer nicht in der Öffentlichkeit gestanden ist, sondern erst wegen des tragischen Gewaltverbrechens in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten ist (vgl. Fall 2012/60).

Auch der Umstand, dass das Tatgeschehen auf einer öffentlichen Straße stattgefunden hat, kann die Veröffentlichung im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen.

Zum Schutz der Angehörigen: Darüber hinaus wurde das Pietätsgefühl der Trauernden verletzt und ihre Trauerarbeit erschwert. Verantwortungsvoller Journalismus muss bei jeder Form der Berichterstattung immer auch die Folgen für die Angehörigen im Auge behalten und sorgfältig zwischen den Interessen des Opfers und der Angehörigen einerseits und den Veröffentlichungsinteressen andererseits abwägen (siehe Fall 2012/60).

Die Veröffentlichung der Bilder ist geeignet, den nahen Angehörigen zusätzliches Leid zuzufügen.

Zur besonderen Verantwortung der Medien: Bilder entfalten eine starke Suggestivkraft, Medien kommt bei Auswahl und Aufbereitung viel Verantwortung zu. Es scheint, dass die beiden Medien hier bewusst Grenzen überschritten haben, um bei den Leserinnen und Lesern eine Schockwirkung zu provozieren. Der Senat bewertet die Veröffentlichung als unangemessen sensationell.

Die Veröffentlichung der Bilder war für das Verständnis der Bluttat nicht erforderlich und hat nach Ansicht des Senats mit der Informations- und Aufklärungspflicht der Medien nichts zu tun. Die bloße Beschreibung des Tathergangs hätte dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Genüge getan.

Bei einer derart schweren Straftat und einem derart blutüberströmten Leichnam des Opfers erscheint seitens der Medien besondere Zurückhaltung geboten.

Der **Verstoß** gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit ist **in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.**

Gem. § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ aufgefordert, diese Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
03.09.2013